



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Jannis Hutt



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-
FAX + 49 (0)30 18-17-

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Datum, Veranstaltungsprogramm, Teilnehmerliste und Redemanuskripte der Veranstaltungen anlässlich des Tags der Deutschen Einheit durch den deutschen Botschafter in Pjöngjang 2015-2019**
BEZUG Ihr Antrag vom 18.10.2019; Eingangsbestätigung vom 23.10.2019, unser Schreiben vom 28.10.2019, Ihre Einschränkung des Antrags vom 31.10.2019, unser Schreiben vom 13.11.2019, Ihr Schreiben vom 20.11.2019
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 440-2019 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 09.12.2019

Sehr geehrter Herr Hutt,

mit Ihrem eingeschränkten Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) an das Auswärtige Amt vom 31.10.2019 beantragen Sie die Zusendung folgender Informationen:

Datum, Veranstaltungsprogramm, Teilnehmerliste und Redemanuskripte der Veranstaltungen anlässlich des Tags der Deutschen Einheit, zu denen der deutsche Botschafter in Pjöngjang in den Jahren 2015-2019 in die Botschaft oder in die Residenz einlud. Mit der Schwärzung personenbezogener Daten haben Sie sich einverstanden erklärt.

Auf Ihren Antrag auch Informationszugang ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Personenbezogene Daten Dritter (einschließlich Informationen, die Rückschlüsse auf konkrete Personen zulassen) wurden geschwärzt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Begründung:

Es wird Ihnen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz gewährt, soweit amtliche Informationen vorliegen.

Zu den Jahren 2015-2017 liegen keine amtlichen Informationen gem. § 2 Ziffer 1 IFG vor. Es besteht daher kein Informationsanspruch gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG.

Ein Veranstaltungsprogramm wurde zu beiden Veranstaltungen nicht erstellt.

Für die Veranstaltung am 25.09.2018 übersende ich Ihnen die Rede des deutschen Botschafters sowie die Einladungsliste. Eine Teilnehmerliste liegt für das Jahr 2018 nicht vor.

Für die Veranstaltung am 19.09.2019 übersende ich Ihnen die Rede des deutschen Botschafters sowie die Teilnehmerliste.

Die Liste der Teilnehmer von der PRK Seite wird durch das nordkoreanische Außenministerium koordiniert. Deren Praxis folgend werden immer nur der Name des VIP von PRK Seite sowie die zu erwartende Anzahl der Teilnehmer (ca. 60 Gäste 2018, ca. 50 Gäste 2019) mitgeteilt.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung – IFGGebV). Lediglich die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrags sind gebührenfrei. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften ist je nach Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung der Informationen eine Gebühr zwischen 15,00 Euro und 125,00 Euro zu erheben, Nummer 2.1 Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV.

Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft. Es mussten zum Schutz öffentlicher Belange personenbezogene Daten Dritter geschwärzt werden. Der Zeitaufwand zur Beantwortung Ihrer Anfrage hat 30 Minuten überschritten. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im Auswärtigen Amt einen Zeitaufwand von 10 Minuten für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes, 20 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 30 Minuten für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung der pauschalierten Stundensätze pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes, 45,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 60,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes ergibt sich auf dieser Grundlage rechnerisch ein Verwaltungsaufwand von 50,00 Euro.

Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann gem. § 10 Abs. 2 IFG. Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und der o.g. gesetzlichen Kriterien für die Gebührenbemessung wurde hier eine Gebühr von 15,00 Euro (IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.1.) festgesetzt. Diese Gebühr ist zum hier verursachten Verwaltungsaufwand angemessen und entfaltet angesichts des Gebührenrahmens von bis zu 125,00 Euro keine abschreckende Wirkung. Der Informationszugang kann wirksam in Anspruch genommen werden.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 15,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

BLZ 86000000

Konto Nr. 86001040

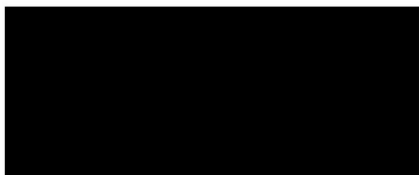
BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte das Kassenzeichen: 880801008442
505-IFG 440-2019 an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.